



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2009

HANNOVER, 17. DEZEMBER 2009

NR. 48

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt GARBSEN

Satzung zur Ersten Änderung der Spielplatzsatzung der Stadt Garbsen vom 26.07.2007 462

Satzung über die 23. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Stadt Garbsen vom 15. 07. 1985 in der Fassung vom 01. 12. 2008 462

Satzung zur Zweiten Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Garbsen vom 03.11.2004 463

2. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. 463

3. Stadt WUNSTORF

60. Änderung des Flächennutzungsplans
Bebauungsplan Nr. 2-36 „An der Pumpstation“, OS Steinhude 473

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Geänderter Annahmeschluss
für das letzte Amtsblatt 2009
ist Freitag der 18.12.2009 bis 14.00 Uhr.
Erscheinungstag ist Mittwoch der 30.12.2009

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

— — —

Landeshauptstadt Hannover

— — —

Artikel 5

Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Spielplatzsatzung der Stadt Garbsen vom 26.07.2007 tritt mit Wirkung vom 1.1.2010 in Kraft.

Garbsen, den 8.12.2009

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt GARBSEN

**Satzung zur Ersten Änderung der Spielplatzsatzung
der Stadt Garbsen vom 26.07.2007**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 07.12.2009 folgende Satzung zur Ersten Änderung der Spielplatzsatzung der Stadt Garbsen beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird um Absatz 3 wie folgt ergänzt:
Auf den Spielplätzen und den durch die Spielplätze führenden Wegen wird kein Winterdienst durchgeführt. Bei der Benutzung der Anlagen während der Wintermonate ist daher besondere Vorsicht geboten.

Artikel 2

§ 8 wird wie folgt geändert:
Buchstabe j wird gestrichen.

Artikel 3

§ 13 wird wie folgt geändert
Absatz 1 Nr. 16 wird gestrichen.

Artikel 4

Das Verzeichnis der Spielplätze wird wie folgt geändert:

Auf der Horst	Jupiterhof	Höchstalter 14 Jahre, „auch Ballspielplatz“ wird gestrichen
Auf der Horst	Kastorhof	Ballspielplatz
Auf der Horst	Uranushof	Höchstalter 14 Jahre
Berenbostel	Scheelenkamp	Ballspielplatz
Garbsen-Mitte	Kupfergasse	auch Ballspielplatz
Havelse	Am Hasenberge	und Skate Anlage
Horst	Andreaestraße	nur Skate Anlage
Horst	Festplatz Horst	wird gestrichen
Horst	Im Stühe	Höchstalter 14 Jahre, „auch Ballspielplatz“ wird gestrichen
Osterwald-OE	Hauptstraße 343	wird gestrichen

Satzung über die 23. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Stadt Garbsen vom 15. 07. 1985 in der Fassung vom 01. 12. 2008

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 07. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 14 der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Garbsen vom 15.07.1985 in der zurzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

**§ 14
Gebührensätze**

Die Abwassergebühren betragen:

- für die Schmutzwasserbeseitigung je Kubikmeter Schmutzwasser 1,80 €,
- für die Niederschlagswasserbeseitigung je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche jährlich 0,36 €.

Artikel 2

Diese Satzung zur 23. Änderung der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Garbsen tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Garbsen, den 07. Dezember 2009

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

Satzung zur Zweiten Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Garbsen vom 03.11.2004

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung am 07.12.2009 folgende Satzung zur Zweiten Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Garbsen beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 1 wird um folgende Sätze 1, 2 und 3 ergänzt: Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Dies gilt nicht für die als muslimisches Grabfeld ausgewiesene Abteilung auf dem Friedhof Garbsen, Planetenring 5. In jedem Fall muss die Überführung der Leiche bis zur Grabstätte in einem Sarg erfolgen.

Artikel 2

In § 13 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt. Der bisherige Abs. 4 ff wird neu Abs. 5 ff. Der Text des neuen Abs. 4 lautet: Wahlgrabstätten im muslimischen Grabfeld dienen ausschließlich der Bestattung muslimischer Glaubensangehöriger. Sie werden der Reihe nach in Normaltiefe mit allgemeiner Gestaltungsvorschrift vergeben.

Artikel 3

Das Grababteilungsregister wird um Nr. 3, C, Einstelliges Erdwahlgrab, Muslimisches Grabfeld, Normaltief, allgemeine Gestaltungsvorschriften, Garbsen, Abt. 47, ergänzt.

Artikel 4

§ 26 Abs. 2 wird um Satz 2 wie folgt ergänzt: Dies gilt nicht, solange keine Beeinträchtigung von der Bepflanzung ausgeht.

Artikel 5

Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Garbsen vom 03.11.2004 tritt mit Wirkung vom 1.1.2010 in Kraft.

Garbsen, den 8.12.2009

STADT GARBSEN
Alexander Heuer
Bürgermeister

2. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge.

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Rechtsverhältnisse an den Friedhöfen

- § 1 Bestattungspflicht
- § 2 Regelungen für die städtischen Friedhöfe und Friedhofskapellen
- § 3 Friedhofszweck
- § 4 Widmung und Indienststellung

II. Allgemeine Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Ausführen gewerblicher Tätigkeiten
- § 8 Ordnungsmaßnahmen
- § 9 Haftung

III. Bestattungsvorschriften

- § 10 Anmeldung der Bestattung
- § 11 Überführung der Leichen, Bestattungen
- § 12 Leichenhalle
- § 13 Aussegnungshalle und Trauerfeier
- § 14 Aus- oder Umbettungen
- § 15 Säрге
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Ruhezeit

IV. Grabstätten

- § 18 Grabgrößen
- § 19 Arten der Grabstätten
- § 20 Reihengrabstellen
- § 21 Wahlgrabstätten
- § 22 Anonyme Urnenreihengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage
- § 23 Ehrengrabstätten

V. Gestaltungsvorschriften

- § 24 Wahlmöglichkeit
- § 25 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 26 Besondere Gestaltungsvorschriften

VI. Grabbepflanzung

- § 27 Größenfestlegung
- § 28 Pflanzenmaterial
- § 29 Gestalten der Grabstätte
- § 30 Erstanlage und spätere Pflege
- § 31 Unterhaltung der Pflanzung
- § 32 Entfernung

VII. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- § 33 Größenfestlegung
- § 34 Material und Flächenbearbeitung
- § 35 Zustimmungserfordernis
- § 36 Anlieferung
- § 37 Fundamentierung und Befestigung
- § 38 Unterhaltung
- § 39 Entfernung

VIII. Schlussvorschriften

- § 40 Alte Rechte
- § 41 Bußgeldvorschriften
- § 42 Gebühren
- § 43 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
- § 44 Inkrafttreten

Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge.

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 03.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

I. RECHTSVERHÄLTNISSE AN DEN FRIEDHÖFEN

§ 1 Bestattungspflicht

Innerhalb des Gebietes der Stadt Neustadt a. Rbge. dürfen grundsätzlich Bestattungen nur auf den städtischen und den zugelassenen sonstigen Friedhöfen erfolgen. Zur Vermeidung nicht beabsichtigter Härten oder aus besonderem öffentlichen Interesse kann die Stadt Ausnahmen zulassen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die ordnungsbehördliche Genehmigung für den in Aussicht genommenen Begräbnisplatz vorlegt.

§ 2 Regelungen für die städtischen Friedhöfe und Friedhofskapellen

1. Die folgenden Vorschriften gelten für Friedhöfe der Stadt Neustadt a. Rbge. und städtische Friedhofskapellen.
2. Die Stadt ist berechtigt, im Wege der Allgemeinverfügung weitere Benutzungsvorschriften zu erlassen, soweit der Friedhofszweck dies erfordert und die Satzung dem nicht entgegensteht.
3. Die Stadt kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen zulassen.
4. Die Stadt kann mit der Erfüllung ihrer sich aus dieser Satzung ergebenden Aufgaben Dritte beauftragen.

§ 3 Friedhofszweck

1. Die städtischen Friedhöfe sind eine Einrichtung im Sinne des § 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung.
2. Sie dienen der Bestattung verstorbener Personen, welche bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Neustadt a. Rbge. waren oder die aufgrund eines Wahlgrabstättenrechts nach § 21 bestattet werden dürfen. Die Bestattung anderer verstorbener Personen kann zugelassen werden.

§ 4 Widmung und Indienststellung

1. Widmung und Indienststellung erfolgen durch Ratsbeschluss. Die Indienststellung kann sich auf Teilbereiche des Friedhofes beschränken.
2. Jeder Friedhof kann ganz oder teilweise für weitere Beisetzungen geschlossen werden, sobald Bestattungsrechte nicht mehr bestehen. Jeder Friedhof kann ganz oder teilweise entwidmet werden, sobald alle Ruhezeiten abgelaufen sind.
3. Die Außerdienststellung kann aus besonderen öffentlichen Gründen, die Außerdienststellung teilweise belegter Wahlgrabstätten und die Entwidmung kann aus zwingenden öffentlichen Gründen vorzeitig erfolgen. In diesen Fällen ist die Stadt berechtigt, bestehende Rechte an Grabstätten aufzuheben und verpflichtet, entsprechend den aufgehobenen Rechten Rechte an einer anderen Grabstätte zu verleihen. Die

Kosten für erforderliche Umbettungen einschließlich des Umsetzens allen Grabzubehörs hat in diesen Fällen die Stadt zu tragen.

4. Widmung, Indienststellung, Entwidmung und Außerdienststellung werden ortsüblich bekannt gemacht.

II. ALLGEMEINE ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die Stadt kann Öffnungszeiten festsetzen, die an den Eingängen bekannt gegeben werden.
2. Das Betreten der Friedhöfe oder von Teilen derselben kann aus wichtigem Grund vorübergehend untersagt werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

1. Die Würde des Friedhofes ist von den Besuchern zu achten. Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
2. Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur unter ständiger Aufsicht Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) Bestattungen zu stören, zu lärmern, Tiere außer angeleinten Hunden mitzuführen,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der Dienstleistungserbringer (§ 7), zu befahren,
 - c) an Sonn- und Feiertagen oder in Sicht- oder Hörweite einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen, Waren aller Art und Dienstleistungen anzubieten,
 - e) Abfall außer an den dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - f) Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Pflanzen, Sträucher und Erde oder sonstige Gegenstände aus den Anlagen oder von fremden Grabstätten zu entfernen und
 - g) Gefäße und Gegenstände hinter oder zwischen den Grabstätten zu lagern.
4. Totengedenkfeiern sind eine Woche vorher anzumelden. Sie können untersagt werden, wenn sie mit Sinn und Zweck der Friedhöfe unvereinbar sind.
5. Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.

§ 7 Ausführen gewerblicher Tätigkeiten

1. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen.
2. Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
3. Mit der Ausführung der Tätigkeit kann begonnen werden, wenn die Verwaltung innerhalb von 4 Wochen keine Bedenken geltend macht.
4. Die Dienstleistungserbringer haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

5. Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann in Einzelfällen Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen, sofern ein dringendes Bedürfnis zur Erledigung dieser Arbeiten besteht.
6. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
7. Der bei gewerblichen Arbeiten entstehende Abfall, abgeräumte Grabmale, Grabeinfassungen und Grabmalfundamente sowie pflanzlicher Abfall und Abraum sind vom Friedhof zu entfernen. Vorübergehend entferntes Grabzubehör kann auf dem Friedhof zwischengelagert werden.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

1. Wird dieser Satzung zuwider gehandelt oder ist die Ordnung auf den Friedhöfen aus anderen Gründen gefährdet, so kann die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen treffen, um die Ordnung wieder herzustellen.
2. Wer den Ordnungsvorschriften zuwiderhandelt oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht folgt, kann von den Friedhöfen verwiesen werden.

§ 9

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

III.

BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 10

Anmeldung der Bestattung

1. Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt innerhalb ihrer Dienstzeiten anzumelden. Meldepflichtig sind die nach § 2 des Gesetzes über das Leichenwesen Verpflichteten und die jeweiligen Nutzungsinhaber. Für die Anmeldung ist das von der Stadt zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.
2. Die Stadt setzt den Zeitpunkt von Trauerfeier und Bestattung einschließlich des Ortes in Abstimmung mit den Angehörigen fest. Stehen auf dem Friedhof geeignete Grabstätten nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, kann die Bestattung auf einem anderen Friedhof angeordnet werden.

§ 11

Überführen der Leichen, Bestattung

1. Die Angehörigen oder sonstigen Verpflichteten haben zu veranlassen, dass die Leiche zur Leichenhalle überführt wird. Die dort festgesetzten Zeiten sind einzuhalten.
2. Weigern sich Angehörige, die Bestattung selbst durchführen zu lassen oder an ihr teilzunehmen oder

kommen sie nicht zur festgesetzten Zeit, so wird die Leiche oder Asche von Amts wegen bestattet.

§ 12

Leichenhalle

1. Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt, die allgemein oder im Einzelfall erteilt werden kann, betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen im geöffneten Sarg während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
3. Die Särge der an übertragbaren, meldepflichtigen Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leiche bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 13

Aussegnungshallen und Trauerfeier

1. Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, an der Grabstätte oder an einer anderen von der Stadt zugelassenen Stelle des Friedhofes abgehalten werden.
2. Die Benutzung der Aussegnungshalle kann untersagt werden, wenn die verstorbene Person an einer übertragbaren, meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
3. Die Angehörigen können die Aussegnungshalle auf ihre Kosten für die Trauerfeier unter Bewahrung der Würde des Friedhofs herrichten lassen. Nach der Trauerfeier ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

§ 14

Aus- oder Umbettungen

1. Aus- oder Umbettungen sind nur in Abstimmung mit der Stadt zulässig
 - a) in den Fällen des § 4 Abs. 3 der Satzung,
 - b) in den Fällen des § 7 der Verordnung über Leichenbestattung,
 - c) aufgrund richterlicher oder behördlicher Anordnung oder
 - d) aus sonstigen besonderen Gründen.
2. Die Ruhezeit wird durch eine Umbettung innerhalb der Friedhöfe im Geltungsbereich dieser Satzung weder unterbrochen noch gehemmt.
3. Mit Aus- oder Umbettungen sind nach § 7 zugelassene Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Die Kosten von Aus- oder Umbettungen sowie die Herstellung der betroffenen Flächen trägt die oder der Nutzungsberechtigte. Falls erforderlich, ist ein Ersatzsarg oder eine Ersatzurne bereitzustellen.
4. Aus- oder Umbettungen gemäß Abs. 1 d setzen eine Genehmigung der Stadt voraus; antragsberechtigt ist die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte.

§ 15

Särge

1. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Sie müssen aus vergäng-

lichen Stoffen hergestellt sein, die Boden und Wasser nicht schädigen. Weitergehende Bestimmungen bleiben unberührt.

2. Särge dürfen höchstens 2 Meter lang, 0,65 Meter hoch und im Mittelmaß 0,65 Meter breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist der Stadt oder deren Beauftragter bei der Anmeldung der Bestattung davon Mitteilung zu machen.
3. Särge für Wahlgräber für Totgeburten und Kinder bis zum 6. Lebensmonat dürfen maximal 0,80 m lang sein, Särge für Wahlgräber für Kinder ab dem 6. Lebensmonat bis zum 5. Lebensjahr dürfen maximal 1,40 m lang sein.
4. Die Särge müssen bei Einlieferung in die Leichenhalle mit einem fest montierten Namensschild versehen sein.

§ 16

Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und wieder geschlossen.
2. Müssen vor der Aushebung eines Grabes Grabaufbauten und Grabzubehör entfernt werden, obliegt dies den Nutzungsberechtigten oder einem von ihm beauftragten Fachbetrieb. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Für eventuelle Schäden am Eigentum der Nutzungsberechtigten haftet die Stadt nicht.
3. Die Gräber werden so tief ausgehoben, dass zwischen der Erdoberfläche und der Oberkante des Sarges mindestens 0,90 Meter, zwischen der Erdoberfläche und der Oberkante der Urne mindestens 0,50 Meter Erdreich verbleiben. Die Gräber werden voneinander durch mindestens 0,30 Meter starke Erdwände getrennt.
4. Tiefenbestattungen sind nur auf dem Waldfriedhof Poggenhagen in den gekennzeichneten Flächen für freie und freigewordene Wahlgrabstätten möglich. Der anliegende Plan ist Bestandteil der Satzung. Bei einer Tiefenbestattung sind die Gräber so tief auszuheben, dass zwischen der Erdoberfläche und der Oberkante des tief liegenden Sarges mindestens 2 m verbleiben.

§ 17

Ruhezeit

Die Ruhezeiten betragen für:

Leichen:	25 Jahre
Aschen:	20 Jahre
bei Kinderwahlgrabstätten jeweils:	10 Jahre

IV. GRABSTÄTTEN

§ 18

Grabgrößen

Die Bruttomaße der Gräber haben folgende Größen:

Art des Grabes	Länge	Breite
Sarggrabstätten	2,50 m	1,25 m
Wahlgrabstätten für Totgeburten und Kinder bis zum 6. Lebensmonat	0,80 m	0,60 m
Wahlgrabstätten für Kinder ab dem 6. Lebensmonat bis zum 5. Lebensjahr	1,50 m	1,00 m
Urnengrabstätten	1,00 m	1,00 m
Urnenwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage	0,50 m	0,50 m

§ 19

Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstellen § 20,
 - b) Wahlgrabstätten § 21,
 - c) Wahlgrabstätten für Totgeburten und Kinder bis 5 Jahre § 21,
 - d) Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten § 21,
 - e) anonyme Urnenreihengrabstätte § 22,
 - f) Ehrengrabstätten § 23.
2. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Neustadt a. Rbge.
3. An Reihengrabstellen werden Nutzungsrechte und an Wahlgrabstätten erweiterte Nutzungsrechte vergeben. Das Nutzungsrecht an Reihengräbern beinhaltet:
 - das Recht, einen Sarg bzw. eine Urne zu bestatten,
 - die Gewährung der Totenruhe im Rahmen der Satzung,
 - das Recht, den Friedhof im Rahmen der Satzung zu benutzen,
 - die Pflicht, die Grabstätte im Rahmen der Satzung zu gestalten und zu pflegen.
 Es wird anlässlich des Todesfalls vergeben. Das erweiterte Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann darüber hinaus zu einem beliebigen Zeitpunkt erworben werden. Es ist übertrag- und vererbbar.

§ 20

Reihengrabstellen

1. Reihengrabstellen sind Gräber, die der Reihe nach belegt werden. Das Nutzungsrecht wird anlässlich des Todesfalles vergeben und ist auf die Dauer der Ruhezeit (§ 17) befristet.
2. Sargreihengrabstelle
 - a) In einer Sargreihengrabstelle darf grundsätzlich nur ein Sarg bestattet werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg gemeinsam bestattet werden.
 - b) Die Leichen von Kindern bis zu einem Monat dürfen in einer Sargschachtel neben einer Reihengrabreihe bestattet werden. In diesem Fall ist das Gestaltungs- und Pflegerecht ausgeschlossen.
 - c) Das vollständige oder teilweise Abräumen von Reihengrabbereichen nach Ablauf der Ruhezeit aller Grabstätten eines bestimmten Bereichs wird sechs Monate vorher ortsüblich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabbereich bekannt gemacht.

- d) Bei Rasenreihengrabstellen besteht für die Nutzungsberechtigten keine Gestaltungsmöglichkeit hinsichtlich der Bepflanzung. Diese Grabstellen werden ausnahmslos mit Rasen eingesät und die Unterhaltung der Fläche obliegt für die gesamte Ruhezeit der Stadt. Lediglich das Setzen eines mit dem Boden bündig abschließenden Grabsteins ist gestattet.
3. Urnenreihengrabstelle
In einer Urnenreihengrabstelle darf grundsätzlich nur eine Urne bestattet werden. Die Ausführungen in § 20 Abs. 2 a zur Bestattung von Särgen in Reihengrabstellen gelten sinngemäß auch für die Bestattung von Urnen in Reihengrabstellen.

§ 21 Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Gräber, an denen auf Antrag ein erweitertes Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen wird. Das Nutzungsrecht ist nicht beschränkt auf die Ruhezeit. Es wird auf Antrag verliehen und kann nach Ablauf erneuert werden.
2. Eine Wahlgrabstätte kann aus einer, aber auch aus mehreren Stellen zur Aufnahme von Särgen bzw. von Urnen bestehen.
3. Das Nutzungsrecht wird immer für die gesamte Grabstätte erworben.
4. Die Bestattung in einer Wahlgrabstätte erfolgt nur, wenn das Nutzungsrecht mindestens auf den Ablauf der Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der zu bestattenden Urne verlängert wird.
5. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Stadt über die Grabstätte verfügen. Darauf werden die jeweiligen Nutzungsrechtinhaber sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Sind diese nicht zu ermitteln, erfolgt der Hinweis durch ortsübliche Bekanntmachung und ein Schild auf der Grabstätte mindestens drei Monate vorher.
6. Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.
7. Die Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsverhältnis sind durch Rechtsgeschäft nach den allgemeinen Vorschriften übertragbar.

Jedoch gilt für:

- a) Übertragung
Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Stadt schriftlich übertragen werden. Die Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn zu erwarten ist, dass die neue Nutzungsinhaberin ihre Pflichten oder der neue Nutzungsinhaber seine Pflichten aus dem Nutzungsverhältnis nicht erfüllen wird.
- b) Übergang infolge Erbfalls
Die Erben sind unbeschadet einer etwaigen Erbauseinandersetzung verpflichtet, gegenüber der Stadt innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung eine Person zu bestimmen, die allein in die Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsverhältnis eintritt. Wird nach Fristablauf keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der oder des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
1. auf den überlebenden Ehepartner,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Enkel,
 4. auf die Eltern,
 5. auf die Geschwister,
 6. auf die Stiefgeschwister,

7. auf die nicht unter 1 - 6 fallenden Erben.
Innerhalb der Gruppen 2 bis 7 wird die älteste Person Nutzungsberechtigt.
- c) In dringenden Fällen kann die Stadt zu Lasten aller Erben ihre Rechte und Pflichten aus dem Nutzungsverhältnis nach eigenem Ermessen ausüben, wenn
 - die oder nicht alle Erben rechtzeitig zu ermitteln sind,
 - sich die Erben über die Ausübung von Rechten und Pflichten nicht einigen können oder
 - eine Entscheidung aller Erben nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.
8. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Erneuerung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
9. In Sargwahlgrabstätten dürfen Urnen beigesetzt werden. Erfolgt außer der Urnenbestattung auch eine Sargbestattung, so können je Grabstelle nur noch zwei Urnen beigesetzt werden. Ansonsten dürfen vier Urnenbeisetzungen erfolgen.
10. In jeder Grabstelle einer Wahlgrabstätte darf grundsätzlich nur ein Sarg bestattet werden. Sind Mutter und Kind bei der Geburt verstorben, können beide Leichen in einem Sarg gemeinsam bestattet werden. Es ist zulässig, dass die Leichen zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister bis zum 5. Lebensjahr oder die Leiche eines noch nicht ein Jahr alten Kindes zusammen mit einem bereits verstorbenen Eltern/Großelternanteil in einer Sargwahlgrabstelle bestattet werden.
11. In einer Wahlgrabstätte für Totgeburten und Kinder bis zum 6. Lebensmonat und in einer Wahlgrabstätte für Kinder ab dem 6. Lebensmonat bis zum 5. Lebensjahr darf grundsätzlich nur eine Bestattung erfolgen. Die Ruhezeit beträgt 10 Jahre. Auf Wunsch sind Verlängerungen der Ruhezeit in 5-Jahreszeiträumen möglich.
12. In der Gemeinschaftsanlage für Urnenwahlgrabstätten besteht für die Nutzungsberechtigten keine Gestaltungsmöglichkeit hinsichtlich der Bepflanzung und des Grabsteines. Die Unterhaltung der Fläche für die gesamte Ruhezeit obliegt der Stadt. Ebenso die Gestaltung und einheitliche Beschriftung des Grabsteines. Diese Leistungen werden beim Erwerb der Grabstätte abgegolten. Gestecke oder sonstiges, was die Bepflanzung beeinträchtigt sind nicht gestattet. Je Grabstätte ist nur eine Urnenbestattung möglich.

§ 22 Anonyme Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage

1. Die Gemeinschaftsanlage ist ein Gräberfeld mit nicht einzeln gekennzeichneten Grabstellen.
2. Die Anlage ist auf dem Friedhof Lüningsburg ausgewiesen. Sie liegt innerhalb einer Rasenfläche, die durch die Stadt gepflegt wird. Das Gräberfeld ist aus rechtlichen Gründen vermessungstechnisch fest umrissen, jedoch äußerlich nicht durch besondere Gestaltungselemente gekennzeichnet. Die Lage der einzelnen Grabstellen soll weder für die Angehörigen noch für die Allgemeinheit erkennbar sein.
3. Voraussetzung für eine Beisetzung in dieser Gemeinschaftsanlage ist der Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen auf Bestattung in derartiger Grablage, der der Stadt schriftlich vorzulegen ist.
4. Eine Gestaltung oder eine andere Kennzeichnung der Beisetzungsstelle ist mit Rücksicht auf den erklärten Willen zu Anonymität zu keiner Zeit möglich.

5. Die Bestattung wird durch Bedienstete der Stadt ohne Beisein der Angehörigen durchgeführt.

**§ 23
Ehrengrabstätten**

1. Die Stadt kann Ehrengrabstätten einrichten.
2. Andere Rechtsvorschriften, insbesondere das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Kriegs- und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz), bleiben unberührt.

**V.
GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN**

**§ 24
Wahlmöglichkeit**

1. Allgemeine Gestaltungsvorschriften verlangen eine der Würde des Ortes angemessene Gestaltung der Grabstätte. Die Beachtung gegebener Situationen im Gräberfeld und eine Abstimmung auf benachbarte Grabstätten sind aus funktionalen Gründen notwendig.
2. Besondere Gestaltungsvorschriften verlangen eine Gestaltung der Grabstätte. Dieses Gestaltungsgebot schützt die einzelnen Gräber der Opfer von Verunstaltungen benachbarter und anderer Grabstätten. Die besonderen Gestaltungsvorschriften helfen, das Ziel einer kostengünstigen Friedhofspflege, einer sinnbezogenen Grabbepflanzung unter Verwendung heimischer Pflanzenarten (z. B. Pflanzen der historischen Kirchhofsflorea) zu erreichen.
3. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Gräberfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Stadt weist spätestens bei der Grabauswahl auf die Wahlmöglichkeit hin. Eine schriftliche Bestätigung dieser Wahl ist notwendig. Wird von der Wahlmöglichkeit bei der Grabauswahl kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Gräberfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
4. Die einzelnen Grabfelder werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.

**§ 25
Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

1. Der Friedhof Poggenhagen unterliegt in seiner Gesamtheit den allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
2. Auf dem Friedhof Lüningsburg unterliegen einzelne Grabfelder den allgemeinen Gestaltungsvorschriften:
Grabfeld A
Grabfeld B
Grabfeld C teilweise
3. Für die Gestaltung der Grabstätte sind bindend:
Anlage und Bepflanzung: § 27, § 30 außer Abs. 2 und § 32
Grabmal: §§ 35, 36, 37, 38 und 39
und aus Gründen der Stand-/Verkehrssicherheit ist eine Mindeststeinstärke einzuhalten.
Einzelgrabstelle: 0,12 m, zwei- und mehrstellige Grabstätten: 0,14 m
Eine Vollabdeckung bei Sarggräbern ist nicht zulässig. Es dürfen max. 2/3 der Grabfläche mit einer Grabplatte abgedeckt werden. Eine Grababdeckung mit einer Grabplatte ist frühestens ein Jahr nach der Beisetzung möglich. Bei Abdeckung mit Kies muss der Untergrund wasserdurchlässig sein.

**§ 26
Besondere Gestaltungsvorschriften**

1. Auf dem Friedhof Lüningsburg unterliegen einzelne Grabfelder den besonderen Gestaltungsvorschriften:
Grabfeld C teilweise
Grabfeld D
2. Für die Gestaltung der Grabstätte sind bindend:
Anlage und
Bepflanzung: §§ 27, 28, 29, 30, 31 und 32
Grabmal: §§ 33, 34, 35, 36, 37, 38 und 39

**VI.
GRABBEPFLANZUNG**

**§ 27
Größenfestlegung**

1. Die Pflanzflächen der Gräber haben folgende Größen:

Art des Grabes	Länge	Breite
Sarggrabstellen		
- Allgemeine Gestaltungsvorschriften	2,50 m	1,25 m
- Besondere Gestaltungsvorschriften	2,50 m	0,95 m (an beiden Längsseiten muss mindestens ein Seitenstreifen von 0,15 m verbleiben)
Urnengrabstellen Wahlgrabstätten für Totgeburten und Kinder bis zum 6. Lebensmonat	1,00 m	1,00 m
Wahlgrabstätten für Kinder ab dem 6. Lebensmonat bis zum 5. Lebensjahr	0,80 m	0,60 m
Urnwahlgrabstätten in der Gemeinschaftsanlage	1,50 m	1,00 m
	0,50 m	0,50 m

2. Pflanzen, die
 - a) das Grabmal nicht verdecken,
 - b) andere Grabstätten nicht beeinträchtigen,
 - c) die Nutzungsflächen der Reihengrabstellen und die der Wahlgrabstätten nicht wesentlich überschreiten,
 sind zugelassen.
3. Rankgerüste, Gitter, Pergolen u. a. Bauwerke, auch Bänke, sind auf Grabstätten nicht zugelassen.
4. Alle Gehölzpflanzen auf Grabstätten, die eine Höhe von über 1,50 m erreichen, gehen in die Verfügungsgewalt der Stadt über (Entfernung, Nichtentfernung).

**§ 28
Pflanzenmaterial**

Die nachfolgend aufgeführten Stauden und Gehölze stellen eine Auswahl der für eine flächige Begrünung geeigneten Pflanzen bei lehmigen Boden dar. Mindestens 50 % der Grabstätte sind einheitlich bei Einzelgrabstellen mit einer bodendeckenden Art und bei mehrstelligen Grabstätten mit max. zwei bodendeckenden Arten in zusammenhängenden Gruppen mit Stauden oder Gehölzen der nachfolgenden Liste flächig zu bepflanzen.

Stauden:

Deutscher Name	Botanischer Name	Standort		
		sonnig	halbschattig	schattig
Purpurgünsel	Ajuga reptans „Purpurea“	–	X	–
Haselwurz	Asarum europaeum	–	X	X
Fiederpolster	Cotula squalida	X	X	–
Moos-Steinbrech	Saxifraga arendssi in Sorten	–	X	–
Porzellanblümchen	Saxifraga x urbium	X	X	–
Mongolen-Sedum	Sedum hybr. „Immergrünchen“	X	X	–
Kaukasus-Sedum	Sedum spurium „Album Superbum“	X	X	–
Teppich-Ungarwurz	Waldsteinia ternata	X	X	X
Frühlings-Hainsimse	Luzula pilosa	–	X	X
Wollziest	Stachys byzantina „Silver Carpet“	X	–	–
Balkan-Storchenschnabel	Geranium macrorrhizum „Spessart“	X	X	–
Herbst-Alpenveilchen	Cyclamen hederifolium	–	X	X
Sommer-Alpenveilchen	Cyclamen purpurascens	–	X	X
Bergenie	Bergenia cordifolia	X	X	–

Gehölze:

Deutscher Name	Botanischer Name	Standort		
		sonnig	halbschattig	schattig
Kriechmispel	Cotoneaster dammeri „Streib's Findling“	X	X	–
Teppichmispel	Cotoneaster dammeri var. Radicans	X	X	–
Kriechspindel	Euonymus fortunei in Sorten	X	X	X
Efeu	Hedera helix in Sorten	–	X	X
Weißer Polster-Spiere	Spirea decumbens	X	X	–
Kriechwacholder	Juniperus horizontalis	X	X	X
Blauer Kriechwacholder	Juniperus horizontalis „Glauca“	X	X	X
Teppich-Wacholder	Juniperus communis „Hornibroocki“	X	X	–
Kriechwacholder	Juniperus communis „Repanda“	X	X	–
Teppich-Hartriegel	Cornus canadensis	X	X	X
Immergrün	Vinca minor	–	X	X
Schattengrün	Pachysandra terminalis	–	X	X

§ 29

Gestalten der Grabstätte

1. Die Grabstätte ist auf der gesamten Fläche zu bepflanzen. Nicht zugelassen ist es, die Grabstätte unbepflanzt zu lassen bzw. die unbepflanzte Grabstätte mit Erdsubstraten, Torf und den sogenannten Friedhofs- bzw. Graberden u. a. abzudecken.
2. Einfassungen aus Pflanzen, Steinen, Metall, Glas, Kunststoff usw. sind nicht zugelassen.

§ 30

Erstanlage und spätere Pflege

1. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstellen und bei Wahlgrabstätten die oder der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Diese Verantwortung für die Grabstätte erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstellen oder des Nutzungsrechtes bei Wahlgrabstätten.
2. Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Anzeige gegenüber der Stadt. Die anzeigende Person hat ihr Nutzungsrecht gegenüber der Stadt nachzuweisen.
3. Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Stadt kann im Rahmen des Friedhofszweckes die Herrichtung und Pflege übernehmen.

4. Reihengrabstellen müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
5. Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
6. Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
7. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

§ 31

Unterhaltung der Pflanzung

1. Wird eine Grabstätte nicht entsprechend dieser Satzung hergerichtet, unterhalten oder liegt ein Verstoß gegen andere Vorschriften (insbesondere Baurecht) vor, hat die oder der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die oder der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, genügt eine ortsübliche

Bekanntmachung der Aufforderung und ein einmütiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Grabstätten nach pflichtgemäßem Ermessen der Stadt in einen ordnungsgemäßen Zustand gebracht werden; insbesondere können sie abgeräumt, eingeebnet, eingesät und nicht aufbewahrungsfähige Gegenstände vernichtet werden.

Die Kosten trägt die oder der Nutzungsberechtigte (s. § 21 Abs. 7 b).

Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr kann die Stadt Ordnungsmaßnahmen sofort selbst durchführen.

- Nach Ablauf der Nutzungszeit sind bauliche Anlagen und Bepflanzungen durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu beseitigen.

§ 32 Entfernung

- Vor Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstellen oder der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten dürfen Gehölze, die zu einer Höhe von über 1,50 m herangewachsen sind, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt entfernt werden. Bei Gehölzen, die für den Friedhofsteil bzw. das Grabfeld prägend geworden sind, kann die Stadt die Zustimmung versagen.
- Nach Ablauf der Rechte (Ruhezeit/Nutzungsrecht bei Reihengrabstellen, Nutzungszeit/erweitertes Nutzungsrecht bei Wahlgrabstätten) ist von der oder dem Nutzungsberechtigten der nicht unter Schutz stehende Pflanzenbestand innerhalb von drei Monaten abzuräumen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, die Pflanzen aufzubewahren. Das Pflanzenmaterial geht über in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers. Die Kosten für das Abräumen der Pflanzung trägt die oder der Nutzungsberechtigte der jeweiligen Grabstätte.

VII. GRABMALE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN

§ 33 Größenfestlegung

(Besondere Gestaltung)

Steingrabmale für Sarggrabstätten	Maximales Raummaß m ³	Mindeststärke m	max. Breite m	größte Höhe m	insgesamt darf das max. Raummaß nicht überschritten werden
Einstellige (stehend oder liegend)	0,100	0,14	0,50	1,20	Die Maßbegrenzungen gelten auch für Holz und Metall, ausgenommen die Mindeststärke. Breit gelagerte Steine sind nicht möglich.
Zweistellige (stehend oder liegend)	0,150	0,18	0,55	1,50	Die Maßbegrenzungen gelten auch für Holz und Metall, ausgenommen die Mindeststärke. Breit gelagerte Steine sind möglich.
mehr als zweistellige (stehend oder liegend)	0,175	0,18	0,65	1,50	

Kreuzförmige Grabmale können die Breite um 20 % überschreiten, wenn das vorgegebene Raummaß eingehalten wird.

= max. Länge bei liegenden Grabmalen

Bei den Rasenreihengrabstellen sind nur liegende Steine - bodenbündig eingebaut - in einer Größe von 0,40 m Breite und 0,30 m Höhe zulässig.

§ 34

Material und Flächenbearbeitung

1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchrauhe, grellweiße und tiefschwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
2. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Die Grabmale müssen allseitig gestaltet sein.
 - b) Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein.
 - c) Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
 - d) Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen keinen Sockel haben.
 - e) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.

§ 35

Zustimmungserfordernis

1. Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und anderen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Ausgenommen sind Nachbeschriftungen, sofern das Grabmal nicht entfernt werden muss. Bei der Antragstellung ist das Nutzungsrecht an der betreffenden Grabstätte nachzuweisen.
2. Die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden oder von Bedingungen abhängig gemacht werden. Insbesondere können Anordnungen getroffen werden, die sich auf Werkstoffe sowie Art und Größe der Anlagen beziehen. Dies betrifft insbesondere die Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften.
3. Der Grabmalantrag ist unter Vorlage einer Skizze und Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, der Fundamentierung mit Angabe des Dübelmaterials, des Dübeldurchmessers, der Gesamtlänge und Einbindtiefe sowie Gründung bzw. Gründungsart in 3-facher Ausfertigung bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
4. Der Antrag ist abzulehnen, wenn
 - a) das Vorhaben die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht,
 - b) die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen nicht vollständig eingereicht sind,
 - c) das Vorhaben nicht den übrigen Vorschriften dieser Satzung entspricht,
 - d) das Vorhaben den Gestaltungsvorschriften widerspricht,
 - e) nachbarliche Belange beeinträchtigt werden könnten oder
 - f) die Antragsteller nicht zugleich Nutzungsberechtigte sind.
5. Nicht genehmigte Anlagen kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigen lassen.

§ 36

Anlieferung

1. Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Stadt der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
2. Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind nach vorheriger Anmeldung so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Stadt überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Stadt bestimmen.

§ 37

Fundamentierung und Befestigung

1. Für die Erstellung, Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA-Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie in der derzeit gültigen Fassung. Grabmale sind danach unter anderem so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
2. Die Art der Fundamentierung und Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 35. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
3. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

§ 38

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte.
2. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist die oder der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen.
3. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
4. Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Stadt kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 39
Entfernung

1. Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 38 Abs. 4 kann die Stadt die Zustimmung versagen. Dies gilt jedoch nur, sofern die oder der Nutzungsberechtigte insoweit bei Erwerb der Grabstätte oder Antragstellung im Sinne von § 35 schriftlich ihr oder sein Einverständnis erteilt hat.
2. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstellen oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Stadt berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Stadt abgeräumt werden, hat die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
3. Die Stadt ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung der Inhaberin oder des Inhabers des Nutzungsrechtes auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

**VIII.
SCHLUSSVORSCHRIFTEN**

§ 40
Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 41
Bußgeldvorschriften

1. Wer entgegen
 - a) § 1 eine Leiche in einem nicht zugelassenen Begräbnisplatz bestattet,
 - b) einem Verbot nach § 5 Abs. 2 einen Friedhof oder Teile desselben betritt,
 - c) § 6 Abs. 1 sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - d) den Verboten des § 6 Abs. 3 der Satzung handelt,
 - e) § 6 Abs. 5 Musik- oder Gesangsdarbietungen ohne Zustimmung der Stadt durchführt,
 - f) § 7 Abs. 2 ohne vorherige Zulassung durch die Stadt auf einem der Friedhöfe tätig wird,
 - g) § 7 Abs. 4 eine Ausweiskarte nicht dem Friedhofspersonal vorzeigt oder diese nicht an die Stadt herausgibt,
 - h) § 7 Abs. 5 gewerbliche Arbeiten nicht rechtzeitig beendet, Arbeitsgeräte nicht abräumt oder Arbeitsstätten in einem unwürdigen Zustand hinterlässt,

- i) § 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung einen nichtgedichteten Sarg anliefert,
 - j) § 15 Abs. 3 Säрге ohne festmontiertes Namensschild anliefert,
 - k) § 30 Abs. 4 Grabstätten nicht rechtzeitig herrichtet,
 - l) § 35 Abs. 1 Grabsteine und sonstige bauliche Anlagen ohne Zustimmung errichtet,
 - m) § 36 Abs. 2 Grabsteine und Bauteile sonstiger baulicher Anlagen ohne vorherige Anmeldung anliefert,
- handelt ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO.
2. Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 42
Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und der städtischen Friedhofskapellen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 43
Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die TA-Grabmal und sonstige außerrechtliche Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt Neustadt a. Rbge. - Fachdienst Tiefbau -, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 44
Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die bisherige Satzung außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 05.12.1996 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 04.11.2004 außer Kraft.

Neustadt a. Rbge., 03.12.2009

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Uwe Sternbeck
Bürgermeister

3. Stadt WUNSTORF

60. Änderung des Flächennutzungsplans

Bebauungsplan Nr. 2-36 „An der Pumpstation“ OS Steinhude

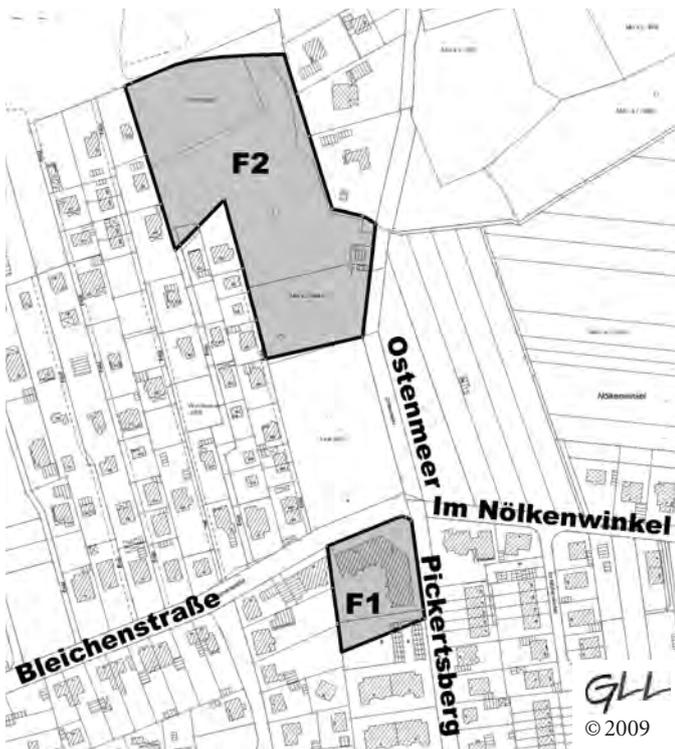
Der Rat der Stadt Wunstorf hat in seiner Sitzung am 23.09.2009 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Gleichzeitig wurden die gemäß § 9 Abs. 8 BauGB zum Bebauungsplan gehörende Begründung und die 60. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 23.11.2009 (Az.: 61.03-21101-60/21-07/09) die 60. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Geltungsbereiche der 60. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich aus dem nachstehend abgebildeten Planausschnitt:

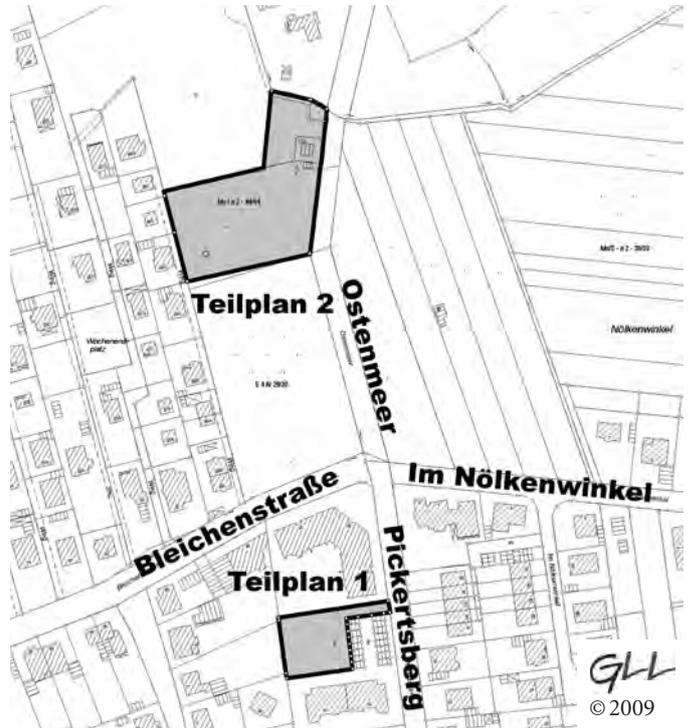
60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wunstorf



Mit dieser Bekanntmachung wird die 60. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wunstorf gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachstehend abgebildeten Planausschnitt:

Bebauungsplan Nr. 2-36 „An der Pumpstation“, OS Steinhude



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2-36 „An der Pumpstation“, OS Steinhude gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die vorgenannten Bauleitpläne werden einschließlich der Begründungen und der zum Bebauungsplan gehörenden zusammenfassenden Erklärung im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Wunstorf, Stiftsstraße 8, 1. OG, 31515 Wunstorf, zur allgemeinen Einsicht während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind,

wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dem in Kraft treten des vorgenannten Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Wunstorf geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetreten sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wunstorf, den 07.12.2009

STADT WUNSTORF
Der Bürgermeister
Rolf-Axel Eberhardt

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (05 11) 61 62 24 18, Fax: (05 11) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de

Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

– – –